

Möglichkeiten für NGOs in Migrations- und Asylrechtsfällen vor dem EGMR zu intervenieren

Klaus Lörcher

ein Beitrag zur Tagung:

Deutsche und europäische Migrationspolitik – Bewährungsprobe für die
Menschenrechte

25.01.– 27.01.2019 in Stuttgart-Hohenheim

http://downloads.akademie-rs.de/migration/20190126_loercher_ngo-egmr.pdf

Möglichkeiten für NGOs in Migrations- und Asylrechtsfällen vor dem **EGMR** zu intervenieren

Klaus Lörcher
Stuttgart-Hohenheim
26.1.2019

Einführung

- **Bisher** wird der Mechanismus der Menschenrechtsbeschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) häufig allenfalls im Hinblick auf einen konkreten besonders interessierenden Fall, der vor dem BVerfG gescheitert ist, wahrgenommen. Das wird auch in Zukunft der wichtigste Bereich bleiben.
- **Aber:** Es bestehen insbesondere **für NGOs** grundsätzlichere **Möglichkeiten**, die Rechtsprechung des EGMR und die Umsetzung seiner Urteile positiv zu begleiten, ja vielleicht sogar zu beeinflussen:
 - **Vor dem EGMR** in anhängigen Verfahren: Drittinterventionen
 - NGOs ('*amicus curiae*'):
 - Menschenrechtskommissar*in des Europarats
 - **Vor dem Ministerkomitee** in erfolgreich abgeschlossene Verfahren
 - Die Umsetzung von EGMR-Urteilen und Beteiligungsmöglichkeiten von NGOs ('Rule 9')

Drittinterventionen

I. Allgemein

II. Direkte Beteiligung von NGOs („NGO direkt“)

III. Indirekte Beteiligung von NGOs über Menschenrechtskommissar*in
(„NGO indirekt“)

I. Allgemein: Rechtsgrundlage allgemein

EMRK - ARTIKEL 36 - Beteiligung Dritter

EMRK :

- 1. In allen bei einer Kammer oder der Großen Kammer anhängigen Rechtssachen ist die Hohe Vertragspartei, deren Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer besitzt, berechtigt, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an den mündlichen Verhandlungen teilzunehmen.
- 2. Im **Interesse der Rechtspflege** kann der Präsident des Gerichtshofs jeder Hohen Vertragspartei, die in dem Verfahren nicht Partei ist, oder **jeder betroffenen Person**, die nicht Beschwerdeführer ist, Gelegenheit geben, **schriftlich Stellung zu nehmen** oder an den mündlichen Verhandlungen teilzunehmen.
- 3. In allen bei einer Kammer oder der Großen Kammer anhängigen Rechtssachen kann der **Kommissar für Menschenrechte** des Europarats schriftliche Stellungnahmen abgeben und an den mündlichen Verhandlungen teilnehmen.

EGMR-Verfahrensordnung: Genauere Regelungen sind in Art. 44 enthalten

I. Allgemein: Beispielsfälle zur Außengrenze

- Urt. v. 11.12.2018, Nr. 59793/17, [M.A. u.a. / Litauen](#)
 - Weigerung der litauischen Behörden, einen Asylantrag zu akzeptieren
 - Keine Drittinterventionen
- Urt. v. 23.2.2012, Nr. 27765/09, [HIRSI JAMAA u.a. / Italien](#)
 - Zurückführung eines Flüchtlings durch die italienischen Behörden nach Libyen
 - (gemeinsame) **Drittintervention** von Human Rights Watch, Columbia Law School Human Rights Clinic, AIRE Centre, Amnesty International International Federation for Human Rights
- Urt. v. 20.7.2010, Nr. 4900/06, [A. / Niederlande](#)
 - Drohende Abschiebung nach Libyen
 - **Drittinterventionen** von AIRE Centre, Interights (auch für Amnesty International Ltd., Association for the Prevention of Torture, Human Rights Watch, the International Commission of Jurists, and Redress) und Justice and Liberty

II. NGO direkt: Antrag an den Sektionspräsidenten über die Kanzlei

- **Hintergrund:** nicht ‚Streithilfe‘ einer (z.B. der beschwerdeführenden) Partei, sondern ‚amicus curiae‘
- **Sprache:** Im Grundsatz auf Englisch oder Französisch
- **Inhalt:** (kurze) Präsentation
 - der (Bedeutung der) NGO
 - der besonderen Kenntnisse/Erfahrungen allgemeiner Art
 - des spezifischen Beitrags, den die Stellungnahme leisten will
- **Frist:** 12 Wochen nach der Zustellung an die betroffene Regierung (‚communication‘); im Internet abrufbar mit einer Verzögerung von ca. 2 Wochen:

II. NGO direkt: nach Zulassung **Stellungnahme**

- Soweit dem Antrag entsprochen wird, enthält das entsprechende Schreiben der Kanzlei in der Regel **drei wichtige Bedingungen**:
 - **Umfang**: maximal 10 Seiten
 - **Frist**: in der Regel (nur) 3 Wochen
 - **Inhalt**: keine Stellungnahmen zu den Fakten
- In der Stellungnahme selbst sind solche Elemente von besonderer Bedeutung: Hinweise auf
 - internationale **Normen** und Normen aus anderen Ländern (,comparative material‘)
 - nationale und internationale **Rechtsprechung**
 - Informationen über (tatsächliche) Auswirkungen

III. NGO indirekt: (über) Menschenrechtskommissar*in – Anregungen für Intervention

Für den/die Menschenrechtskommissar*in ist es wichtig, **Anregungen** zu Fällen zu bekommen, in denen Drittinterventionen wichtig sein können; dies muss jedoch sehr zeitnah geschehen, damit die 12-Wochen-Frist eingehalten werden kann.

Beispielfälle zur Familienzusammenführung

- Beschwerde Nr. [12510/18](#) (Dritte Sektion) *Abdelnaser DABO gegen Sweden*; eingereicht am 6. März 2018; zugestellt an die schwedische Regierung am 25.9.2018
- Beschwerde Nr. [6697/18](#) (Zweite Sektion) *M.A. gegen Dänemark*; eingereicht am 30. Januar 2018; zugestellt an die dänische Regierung am 7. September 2018

Umsetzung von Urteilen

Ministerkomitee für Überwachung der Durchführung der EGMR Urteile zuständig

- Das Ministerkomitee des Europarates ist für die Überwachung der Durchführung von Urteilen verantwortlich (Art. 46, Abs. 2 EMRK). Normalerweise werden die Regierungen dazu aufgefordert, dem Ministerkomitee innerhalb von sechs Monaten nach dem Urteil **„Aktionspläne“** (ggf. mit Terminplan) vorzulegen mit
 - den **konkreten Maßnahmen** (insbes. zur Sicherstellung, dass einerseits alle vom Gerichtshof auferlegten Schadenersatzleistungen gezahlt und andererseits alle anderen Maßnahmen zu Gunsten des Beschwerdeführers ergriffen wurden).
 - mit **allgemeineren Maßnahmen**, die dazu dienen, weitere ähnliche Verletzungen zu verhindern. Dazu können zum Beispiel Gesetzes-, Verwaltungs- oder Vorschriftenänderungen gehören.

- <http://handbuchmenschenrechte.fes.de/themen/menschenrechtsarbeit-in-europa/europaeischer-gerichtshof-fuer-menschenrechte.html>

Einflussmöglichkeiten durch Stellungnahmen

- **Rechtsgrundlage:** 'Rule 9' - Communications to the Committee of Ministers
 - 2. The Committee of Ministers shall be entitled to consider **any communication from non-governmental organisations**, as well as national institutions for the promotion and protection of human rights, with regard to the execution of judgments under Article 46, paragraph 2, of the Convention.
- <https://rm.coe.int/16806eebf0>
- Während der Umsetzungsphase haben die Beschwerdeführenden wie auch **Organisationen der Zivilgesellschaft** sowie nationale Menschenrechtsinstitutionen die Möglichkeit, dem Ministerkomitee **kritische Stellungnahmen** zur Art und Weise der Umsetzung des Urteils zu unterbreiten.
- <https://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/euoparats-organe/egmr/umsetzung/>
- Diese Stellungnahmen (mit konkreten Informationen) sind deshalb **wichtig**, weil die Aktionspläne der Regierungen häufig (zumindest) unvollständig sind.

Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit.

III. NGO indirekt: (über) Menschenrechtskommissar*in – **Rechtsgrundlage Art. 44 Abs.2**

- (2) Möchte der Menschenrechtskommissar des Europarats von seinem Recht nach Artikel 36 Absatz 3 der Konvention Gebrauch machen, schriftliche Stellungnahmen abzugeben oder an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen, so hat er dies dem Kanzler **spätestens zwölf Wochen nach Übermittlung der Beschwerde** an die beschwerdegegnerische Vertragspartei oder nach Unterrichtung der beschwerdegegnerischen Vertragspartei über die Entscheidung, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, schriftlich anzuzeigen. Der Kammerpräsident kann ausnahmsweise eine andere Frist bestimmen. Ist der Kommissar für Menschenrechte verhindert, selbst an dem Verfahren vor Gerichtshof teilzunehmen, so benennt er die Person oder Personen aus seinem Büro, die er als Vertreter benannt hat. Die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand ist zulässig.

Bisherige Stellungnahmen von NGOs

- In 2017, 79 contributions from NGOs and NHRI (National Human Rights Institutions) were received and disseminated by the Committee of Ministers, concerning 19 States.
- In 2016, this number was 90 concerning 22 States.
- In 2015, this number was 81 concerning 21 States.
- In 2014, this number was 80 concerning 21 States.
- In 2013, this number was 81 concerning 18 States.
- In 2012 and 2011, this number was 47 concerning respectively 16 and 12 States.
- <https://rm.coe.int/umsetzung-der-urteile-des-europaischen-gerichtshof-fur-menschenrechte-/rm.coe.int/annual-report-2017/16807af92b>

Diese Präsentation ist ausschließlich zum privaten Gebrauch bestimmt. Jede weitere Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung der Urheberin/des Urhebers bzw. der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Alle Rechte bleiben bei der Autorin/dem Autor. Eine Stellungnahme der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist durch die Veröffentlichung dieser Präsentation nicht ausgesprochen. Für die Richtigkeit des Textinhaltes oder Fehler redaktioneller oder technischer Art kann keine Haftung übernommen werden. Weiterhin kann keinerlei Gewähr für den Inhalt, insbesondere für Vollständigkeit und Richtigkeit von Informationen übernommen werden, die über weiterführende Links von dieser Seite aus zugänglich sind. Die Verantwortlichkeit für derartige fremde Internet-Auftritte liegt ausschließlich beim jeweiligen Anbieter, der sie bereitstellt. Wir haben keinerlei Einfluss auf deren Gestaltung. Soweit diese aus Rechtsgründen bedenklich erscheinen, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Im Schellenkönig 61
70184 Stuttgart
DEUTSCHLAND
Telefon: +49 711 1640-600
E-Mail: info@akademie-rs.de

http://downloads.akademie-rs.de/migration/20190126_loercher_ngo-egmr.pdf